



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

94. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 12. April 2024

15. Stück

121.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Landwirtschaftliche Halle 8096“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See	438
122.	Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Prinzen“ der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See	439
123.	Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Auszubildenden in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen im Burgenland	439
124.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Oberpullendorf „Koch - Karenzvertretung“ (m/w/d)	444

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2024-004.013-7/3

OE: A2-HLP-ROR

121. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Landwirtschaftliche Halle 8096“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 26. März 2024, Zahl: 2024-004.013-7/2, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 27. Juni 2023, Zahl: P/0005/2023, mit der die Bebauungsrichtlinien „Landwirtschaftliche Halle 8096“ erlassen werden, gemäß § 50 Abs. 4 iVm § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Für die Landesregierung:

Mag. Zinggl, LL.

122. Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Prinzen“ der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. April 2024, Zahl: A2/L.RO3295-10015-10-2024, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 28. April 2021, in der Fassung vom 11. Oktober 2023, mit der die Bebauungsrichtlinien „Prinzen“ geändert werden (1. Änderung), gemäß § 50 Abs. 4 und 5 iVm § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

123. Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Auszubildenden in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen im Burgenland

Präambel

Die demografische Entwicklung zeigt ein Ansteigen der älteren Bevölkerung. Mit einer älteren Bevölkerung gehen auch erhöhte Pflege- und Betreuungsbedarfe und damit vermehrt Bedarfe an Pflegeleistungen einher. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die Ausbildung zu Pflegeberufen attraktiv zu gestalten, so dass der entsprechende Personalbedarf in den kommenden Jahren gedeckt und damit die Bevölkerung im Burgenland auch weiterhin mit qualitativ hochwertigen Pflegeleistungen versorgt werden kann.

Das Bundesgesetz, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011 bis 2028 gewährt wird (Pflegefondsgesetz - PFG), BGBl. I Nr. 57/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2023, sieht gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 PFG die Fortführung des monatlichen Ausbildungsbeitrages für Pflegeausbildungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz - PAusbZG, BGBl. I Nr. 105/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022, vor.

Das Land Burgenland kann als Träger von Privatrechten eine Förderung von Pflegeauszubildenden in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen gewähren. Ziel der Förderung ist es, Ausbildungen in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen attraktiver zu gestalten, um mehr Menschen für Pflege- und Sozialbetreuungsberufe zu gewinnen. Die Steigerung der Attraktivität der Ausbildung ist eine Strategie, um der bestehenden Personalproblematik entgegenzuwirken.

Für die nähere Ausgestaltung der Förderleistung, insbesondere zur Bestimmung der Fördervoraussetzungen und zur Festlegung der Förderhöhe, wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2023, und des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 31/2021, sinngemäß.

§ 2

Grundsätze

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

(2) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Fördergeber und Förderwerber

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, welche die

1. Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
2. verkürzte Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege für Pflegeassistenten/innen,
3. Ausbildung zur Pflegefachassistenz,
4. verkürzte Ausbildung für Pflegeassistenten/innen zur Pflegefachassistenz oder
5. Ausbildung zur Pflegeassistenz

an einer burgenländischen Ausbildungsstätte besuchen.

(3) Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung zur

1. Fach-Sozialbetreuung oder
2. Diplom-Sozialbetreuung

an einer burgenländischen Ausbildungsstätte besuchen.

(4) Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Höheren Lehranstalt für Soziales und Pflege in Pinkafeld.

(5) Antragsberechtigt sind Studentinnen und Studenten, welche das Bachelorstudium Gesundheits- und Krankenpflege an der Fachhochschule Burgenland GmbH besuchen.

§ 4

Fördervoraussetzungen

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, solange ein aufrechtes Ausbildungsverhältnis zu einer burgenländischen Ausbildungsstätte besteht.

(2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht gewährt werden, sofern bereits eine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 189/2023, oder dem Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2023, bezogen wird.

(3) Eine Förderung gemäß § 5 Abs. 1 dieser Richtlinien kann nur Förderwerbern gemäß § 3 Abs. 2, 3 und 5, die sich im Rahmen der Pflegeausbildung im Burgenland anstellen lassen, gewährt werden, wenn die Ausbildungsvergütung im Rahmen des Burgenländischen Anstellungsmodelles zu Pflegeausbildungszwecken € 600 brutto pro Monat (exklusive Sonderzahlungen) nicht übersteigt.

(4) Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien kann für Förderwerber im berufsbildenden Schulwesen, der Höheren Lehranstalt für Soziales und Pflege in Pinkafeld, nur für die Dauer der Pflichtpraktika gewährt werden.

§ 5

Förderhöhe

(1) Die Höhe der Förderung beträgt monatlich € 600 und wird zwölf Mal jährlich ausbezahlt.

(2) Ab dem Jahr 2025 wird der Ausbildungsbeitrag jährlich angehoben. Die Anhebung soll der jährlichen prozentualen Erhöhung der Zweckzuschüsse in den Jahren 2025 bis 2028 gemäß § 3 Abs. 2a PFG entsprechen.

(3) Die Förderung ist gemäß § 3 Abs. 2 Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz von allen bundesgesetzlichen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023, befreit und gilt nicht als Einkommen nach bundesgesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Förderung für die Pflichtpraktika im berufsbildenden Schulwesen kann nur aliquot zur Dauer der Pflichtpraktika gewährt werden.

§ 6

Verfahren und Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über Leistungen nach diesen Richtlinien ist das Land Burgenland zuständig.

(2) Die Förderung kann nur auf Antrag des Förderwerbers gewährt werden. Das Online-Formblatt „Antrag auf Förderung der Ausbildung in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen“; abrufbar unter E-Government Burgenland, ist als Förderantrag zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und mit Handysignatur bzw. ID-Austria elektronisch zu unterfertigen. Der Antrag ist online unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen samt datenschutzrechtlichen Erklärungen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, einzubringen.

(3) Minderjährige Förderwerber werden bei der Antragstellung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Auf Verlangen der Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ist ein Nachweis der gesetzlichen Vertretung zu erbringen.

(4) Die Anträge können während der Ausbildung und nach Vorliegen aller Nachweise binnen sechs Monaten eingebracht werden. Verspätete Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die Antragstellerin oder der Antragsteller kann glaubhaft machen, dass sie oder ihn kein oder nur ein geringes Verschulden an der verspäteten Antragstellung trifft.

(4a) Abweichend von Absatz 4 sind Anträge für ab 1. Jänner 2024 beginnende Ausbildungen und Praktika binnen sechs Monaten ab Beginn der Ausbildung oder des Praktikums einzubringen. Verspätete Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die Antragstellerin oder der Antragsteller kann glaubhaft machen, dass sie oder ihn kein oder nur ein geringes Verschulden an der verspäteten Antragstellung trifft.

(5) Kommen nach Antragstellung Umstände oder Tatsachen hervor, welche einen Förderanspruch auf vergangene bisher nicht berücksichtigte Zeiträume begründen, so können diese Umstände oder Tatsachen elektronisch bei der Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zur Prüfung der Förderwürdigkeit eingebracht werden.

(6) Die Förderung steht während der Dauer der Ausbildung im Förderzeitraum zu. Die Förderung wird für das jeweilige Monat oder Praktikum im Nachhinein gewährt. Der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Fördergewährung ist der Beginn der Ausbildung, frühestens jedoch der 1. September 2022. Ausbildungszeiträume, die vor diesem Datum liegen, werden nicht berücksichtigt

(7) Bei Teilzeitausbildungen errechnet sich der Ausbildungsbeitrag wie folgt: Der Ausbildungsbeitrag wird auf die Mindestausbildungsdauer aliquotiert (Beispiel: beträgt die Ausbildungsdauer im Teilzeitmodell 24 Monate gegenüber dem Vollzeitmodell von 12 Monaten, so beträgt der Ausbildungsbeitrag € 300 pro Monat).

(8) Im Falle einer Unterbrechung der Ausbildung oder des Praktikums ruht der Anspruch und lebt der Anspruch ab dem Zeitpunkt wieder auf, wenn der Förderwerber die Ausbildung oder das Praktikum fortsetzt.

(9) Förderwerber gemäß § 3 Abs. 2, 3 und 5 haben der Abteilung 6 einmal im Semester eine Schulbesuchsbestätigung bzw. ein Studienblatt oder eine Studienbestätigung zu übermitteln. Förderwerber gemäß § 3 Abs. 4 haben einen Nachweis über die abgelegten Pflichtpraktika zu übermitteln.

(10) Weisen die online übermittelten Unterlagen einen Mangel auf oder werden diese unvollständig eingebracht, so hat die Abteilung 6 der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Wird dem Verbesserungsauftrag innerhalb von 4 Wochen entsprochen, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(11) Dem Antrag sind als Beilagen anzuschließen:

1. Schulbesuchsbestätigung bzw. Studienblatt oder Studienbestätigung;
2. Bei Förderwerber gemäß § 3 Abs. 4: Nachweis über absolvierte Pflichtpraktika, insbesondere über den Zeitraum der Praktika;
3. Gegebenenfalls ein gemäß § 4 Abs. 3 abgeschlossener Dienstvertrag zu Ausbildungszwecken bzw. Nachweis über einvernehmliche Abänderung des Dienstvertrages.

§ 7 **Entscheidung über den Antrag**

(1) Das Land Burgenland kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nur gewähren, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

(2) Die Förderwerberin und der Förderwerber haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.

(3) Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber dem Land Burgenland zu belegen.

(4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden. Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entspricht.

§ 8 **Meldepflicht**

Förderwerber sind verpflichtet, der Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung einen Abbruch, einen Aufschub, eine Wiederholung oder eine Unterbrechung der Ausbildung oder der Praktika, unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses nachweislich schriftlich zu melden.

§ 9 **Rückzahlungsverpflichtung**

Der Förderwerber ist zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn dieser insbesondere

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
2. gegen die Pflichten gemäß § 8 verstoßen hat;
3. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat;
4. unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht hat;
5. die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten hat;
6. von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 3. Mai 2023 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Auszubildenden in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen im Burgenland“, kundgemacht im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 19/2023, außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/veroeffentlicht>.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

124. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Oberpullendorf „Koch - Karenzvertretung“ (m/w/d)

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Wir suchen eine engagierte Köchin als Unterstützung für unser Team der Krankenhausküche. Mit unserem Team produzieren wir täglich ca. 220 Menüs für unsere Patient_innen und Mitarbeiter_innen.

Gutes Essen fördert auch die Gesundheit. Deshalb legen wir im Krankenhaus Oberpullendorf großen Wert auf qualitativ hochwertige Speisen mit gesunden und natürlichen Produkten.

Titel:

Koch - Karenzvertretung (w/m/d)

Standort:

Oberpullendorf

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit

Eintrittsdatum:

ab sofort

Bewerbungsfrist:

24. April 2024

Karenzvertretung:

Ja

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

KD Manfred Degendorfer
Telefon: 057979/34800

Ihre Herausforderung:

- aktive Mitarbeit in der täglichen Speisenproduktion unter Einbindung und Führung eines engagierten Mitarbeiterteams nach Auswertung und Vorgaben der tagesaktuellen Produktionspläne
- sauberes, zielorientiertes, fachkundiges und wirtschaftliches Arbeiten unter Einhaltung der bestehenden Hygienestandards lt. HACCP
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des bestehenden Küchenangebotes
- Mitarbeit bei diversen hausinternen Sonderveranstaltungen
- Mitarbeit bei der Entwicklung von neuen Küchenrezepten
- Mitarbeit bei der Umsetzung von neuen Verfahrenstechniken und anderen relevanten Küchenprojekten

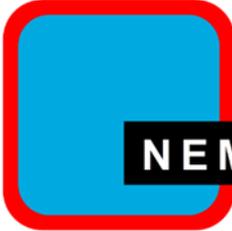
Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene gastronomische Ausbildung mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung
- Flexibilität bei der Dienstplangestaltung sowie Bereitschaft zu Mehrleistungen bei dienstlicher Notwendigkeit
- selbständiges und motiviertes Arbeiten, Stressresistenz sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Erfahrung in der Gemeinschaftsverpflegung, Mitarbeiterführung und –motivation
- Zusatzausbildung im Bereich der Diätik von Vorteil
- Bereitschaft zur beruflichen Weiterbildung
- Grundkenntnisse im Bereich der EDV (MS Office und SAP)

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem befristeten Beschäftigungsausmaß von 100 % (Karenzvertretung) vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 45.884 (B1/6). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.



**Kälte- und
Klimatechnik**

NEMEC

FÜR DAS GUTE KLIMA IN IHREN RÄUMEN

BERATUNG - PLANUNG - VERKAUF - MONTAGE - KUNDENDIENST
KÄLTEANLAGEN - KÜHLSYSTEME - KÜHLZELLEN U. -RÄUME
WEINTANKKÜHLUNG - RAUMKLIMATISIERUNG - WÄRMEPUMPEN

7000 Eisenstadt, Rusterstraße 8c/1
 Tel. 02682 / 72062-0 Fax 02682 / 72062 DW 7
 office@nemec.at www.nemec.at

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bglld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
 Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur